

Das ist das Ziel der Schulvereinbarung

Die nachfolgende Schulvereinbarung soll den Umgang von Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern miteinander regeln. Alle Schüler/innen, alle Lehrer/innen, alle am Schulleben Beteiligten werden in ihrer Persönlichkeit geachtet und weder seelisch noch körperlich verletzt. Das Verhalten untereinander soll von gegenseitiger Achtung, von Rücksichtnahme und von gegenseitigem Respekt geprägt sein. Toleranz, Unvoreingenommenheit und Gleichberechtigung sind selbstverständliche Werte. Wir haben Verantwortung für andere, für uns selbst und die Schule. Alle sollen dazu beitragen, dass man sich in unserer Schule sicher und wohl fühlt, dass gute Bedingungen für das Lernen und das Leben miteinander herrschen.

Die Regeln

1. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt und endet für alle pünktlich in den Klassenräumen. Verspätete teilen den Grund dafür in angemessener Form mit. Bei Unterrichtsbeginn nach 7.45 Uhr betreten die Schüler/innen das Schulgebäude erst zur betreffenden Stunde, um einen ungestörten Ablauf des laufenden Unterrichts zu gewährleisten. Falls zehn Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum ist, fragen die Klassensprecher bei der Schulleitung nach. Dies gilt auch für die Oberstufe.

2. Verhalten bei Konflikten

Fehlverhalten sind alle Verstöße gegen Grundregeln des Umgangs miteinander, insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze dieser Schulvereinbarung. Jedes Mitglied der Schule vermeidet körperliche, seelische und verbale Gewalt.

Konflikte werden besprochen und es wird versucht, sie gemeinsam zu lösen. Wenn Misserfolge auftreten oder Fehler gemacht wurden, hinterfragt jeder zuerst sein eigenes Verhalten und versucht es gegebenenfalls zu ändern. Sollte dies nicht gelingen, besteht für die Schüler/innen die Möglichkeit, sich an eine/n Streitschlichter/in oder an eine zum Mediator ausgebildete Lehrkraft zu wenden.

Wenn ein/e Schüler/in den Unterricht massiv stört, so besteht für die unterrichtende Lehrkraft die Möglichkeit, diesen Schüler / diese Schülerin in den Trainingsraum, einen beaufsichtigten Raum, zu schicken, um sich dort über ihr Verhalten klar zu werden und über Wege der Veränderung nachzudenken. Die Regelung für den Trainingsraum wird durch die Klassenlehrer/in gesondert bekannt gegeben.

3. Ordnung und Sauberkeit

Das Schulgebäude und Schulgelände sind Arbeits- und Lebensraum zum Wohlfühlen.

Für Sauberkeit und Ordnung darin ist jeder Einzelne von uns verantwortlich. Dazu gehört ein pfleglicher Umgang mit den Dingen. Die Klassen regeln in eigener Verantwortung die Grobreinigung des Klassenraumes. Kurse und Klassen sind dafür verantwortlich, dass die Klassen- und Fachräume und angrenzende Flure und Treppenhäuser in ordentlichem Zustand verlassen werden.

Mutwillige und durch groben Unfug angerichtete Schäden werden dem Verursacher und dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Wenn möglich, wird der Verursacher des Schadens zur Behebung persönlich herangezogen werden.

4. Mitführen von elektronischen Geräten und Mobiltelefonen

Mobile elektronische Geräte sind z.B. Mobiltelefone, tragbare Computer, Tablets, Computeruhren, MP3-Player, Kopfhörer, Fotoapparate usw. Solche Geräte müssen mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und während der Anwesenheit auf dem Schulgelände dauerhaft weggesteckt werden. Sie dürfen auf dem Schulgelände zu keinem Zeitpunkt benutzt werden, es sei denn eine Lehrkraft erteilt dazu in Folge einer besonderen Situation (z.B. für die Benutzung im Unterricht) ausdrücklich die Erlaubnis.

Ausnahmen: (1) Schüler/innen der Oberstufe sind gehalten in Freistunden bzw. bei Stundenentfall den Unterricht vor- und nachzubereiten. Hierfür dürfen mobile elektronische Geräte verwendet werden, jedoch ausschließlich in den jeweiligen Klassen- bzw. Kursräumen. (2) Klassische Armbanduhren & Taschenrechner dürfen jederzeit verwendet werden, es sei denn eine Lehrkraft untersagt dies.

Telefonate aufgrund von Notfällen können Schüler/innen vom Sekretariat aus führen.

Bei Verstoß gegen diese Regel wird das Mobiltelefon wie auch anderes elektronisches Gerät sichergestellt. Es wird frühestens am Ende des Schultages von der Schulleitung zurückgegeben. Bei wiederholtem Verstoß, Uneinsichtigkeit u.ä. erfolgt die Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten.

Sollte die unbefugte Nutzung zu Störungen des Schulfriedens führen, hat dies Ordnungsmaßnahmen nach §82 Absatz 2 Hessisches Schulgesetz und gegebenenfalls strafrechtliche Schritte zur Folge.

Für die Nutzung der Schulcomputer gilt die „Nutzungsordnung der Computereinrichtung“. Grundsätzlich darf niemand durch die Nutzung des Internets geschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung droht die Strafanzeige.

5. Essen und Trinken im Unterricht

Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Die unterrichtende Lehrerin / der unterrichtende Lehrer kann das Trinken von Wasser erlauben.

6. Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Es ist grundsätzlich verboten, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird der entsprechende Gegenstand von der Schule einbehalten und der Polizei übergeben. Die Erziehungsberechtigten werden direkt benachrichtigt, es wird gegebenenfalls eine Strafanzeige gestellt und / oder eine Klassenkonferenz zur Beantragung einer Ordnungsmaßnahme einberufen.

7. Verhalten im Schulgebäude und im Außenbereich

Während der großen Pausen verlassen alle Schüler/innen das Hauptgebäude. Die Klassen- und Kursräume werden verschlossen.

Bei Regenwetter ist der Aufenthalt in den Eingangsbereichen des Hauptgebäudes gestattet. Dazu wird eine „Regenpause“ durch Lautsprecher angesagt. Ebenso wird bei strengem Frost im Winter die „Kältepause“ durch Lautsprecher angesagt und ist auch dann der Aufenthalt im Eingangsbereich des Hauptgebäudes gestattet.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind sauber zu verlassen.

Fahrräder, Roller, Skateboards und andere Transportgeräte (z.B. Elektroscooter) dürfen nicht mit in das Klassenzimmer genommen werden. Sie müssen an den Fahrradstellplätzen abgeschlossen werden oder – soweit sie dort hineinpassen – in den Schließfächern im Erdgeschoss verstaut werden. Das Fahren mit diesen Geräten auf dem gesamten Schulgelände ist nicht erlaubt.

Das Spielen auf dem Schulhof ist nur mit den Geräten der Bewegten-Pause und mit Softbällen gestattet.

Während der Mittagspausen ist darauf zu achten, dass die Klassen, die noch Unterricht haben, nicht durch übermäßiges Lärmen gestört werden. Für die Mittagspause gibt es Aufenthaltsräume, deren Regeln einzuhalten sind.

Die Bushaltestelle vor dem Schuleingang gehört zum Aufsichtsbereich der Schule. Anweisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen.

8. Verlassen des Schulgeländes

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Abweichend davon ist das Verlassen des Schulgeländes während der Freistunden bzw. in den großen Pausen den Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe E1/R10 bzw. ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Jedoch besteht in diesem Falle außerhalb des Schulgeländes keine Versicherung und es entfällt die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

Ausnahmen von der Regelung über die Anwesenheit auf dem Schulgelände müssen für minderjährige Schüler/innen

von deren Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden.

An Tagen mit sehr hohen Temperaturen kann der Unterricht nach der 6. Stunde oder bereits nach der 5. Stunde enden. Endet der Unterricht nach der 5. Stunde stehen im Aufenthaltsraum bzw. auf dem Pausenhof Betreuungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass Schüler/innen auf Fragen einer Lehrkraft nach Namen, Klasse / Kurs, Alter etc. direkt und wahrheitsgemäß Auskunft geben müssen.

Wenn Unterricht regelmäßig im Riedbad, im Riedstadion oder auf den Tennisplätzen des TC Enkheim stattfindet, können die Schülerinnen und Schüler direkt dorthin bestellt werden und direkt von dort entlassen werden oder sie können ohne Begleitung durch eine Lehrkraft von der Schule dorthin oder von dort zur Schule zurück gehen.

9. Drogen und Rauchen etc.

Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum, sowie der Gebrauch von E-Zigaretten und E-Shisha sind auf dem Schulgelände verboten. Das Rauchen auf dem Parkplatz vor dem Schulgelände ist nur volljährigen Schüler/innen erlaubt und nur im gekennzeichneten Bereich gestattet.

10. Schulfremde Personen

Für schulfremde Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt auch für ehemalige Schüler/innen. Die Anwesenheit von schulfremden Personen bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

11. Cafeteria und Schulbibliothek

Es gelten die jeweiligen Hausordnungen.

12. Schulversäumnisse

Fehlt ein/e Schüler/in, so muss spätestens am dritten Arbeitstag eine Benachrichtigung durch den/die Erziehungsberechtigte/n vorliegen, bei volljährigen Schüler/innen durch diese selbst vorgelegt werden.

Bei Fehlzeiten von mehr als 5 Schultagen ohne Unterbrechung muss eine ärztliche Krankschreibung vorgelegt werden.

Die Versäumnisse sind in jedem Fall direkt nach der Fehlzeit schriftlich zu entschuldigen. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden vom Klassenlehrer / von der Klassenlehrerin erteilt, eine darüber hinausgehende Zahl von Tagen muss vom Schulleiter genehmigt werden.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und ausschließlich durch den Schulleiter erteilt werden. Anwesenheitspflicht gilt auch für den Sportunterricht. Der schriftliche Antrag dafür muss dem Schulleiter spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien vorgelegt werden (§3 VOGSchV).

Konsequenzen, wenn die Schulvereinbarung gebrochen wird:

Bei Verstößen gegen die Regeln unserer Schulvereinbarung können Schüler/innen zu pädagogischen Maßnahmen herangezogen werden, darüber hinaus kann es zu mündlichen oder schriftlichen Missbilligungen kommen. Bei besonders schweren Verstößen tritt die Klassenkonferenz zusammen und beschließt eine angemessene Ordnungsmaßnahme nach §82 Absatz 2 des Hessischen Schulgesetzes. Gegebenenfalls hat ein Verstoß auch eine Strafanzeige zur Folge (z.B. im Falle von Drogenkonsum oder -verkauf, bei Internetvergehen oder Waffenbesitz).

SCHULVERTRAG - DER SCHULE AM RIED

Diese Schulvereinbarung ist Grundlage unseres gemeinsamen Schullebens. Die Entscheidung für die Schule am Ried schließt die Unterzeichnung und dadurch Anerkennung dieser Schulvereinbarung mit ein.

Vertragsparteien:

(bitte Namen in Druckschrift)

Schülerin / Schüler:

Eltern (Erziehungsberechtigte/r):

Klassenlehrkraft :

stellvertretend für die Lehrkräfte der Klasse

Schulleiter:

C. Gans

Frankfurt, den _____

Schüler/in

Klassenlehrkraft

Eltern (Erziehungsberechtigte/r)

C. Gans (Schulleiter)